

Zur
Geschichte der Staatskomptabilität
im

Sache des Kirchenvermögens.

Von

J. Köstlbacher.

(Schluß).

In Baiern oblag, wie gehört, die Verwaltung des Kirchenvermögens der sogenannten Stiftungsadministration. Oesterrreich ließ dieses Bureau in den rück erworbenen Landestheilen bis zur Reorganisation im Jahre 1821 bestehen. Die erste Urkunde nun, die uns von der neuen Regierung über unsern Gegenstand vorkommt, ist eine Mahnung an diese Distriktsadministration zur bessern Obacht und zur strengern Perzeption der laufenden Gefälle. Diese antwortet darauf: „Von Seite der Distriktsadministration können „vielfältige Beweise vorgelegt werden, wie sehr solche bemüht war, die laufenden Gefälle zu erlangen. Ver-

„gebens. Weil 1) die Landgerichte bei Anrufung
 „der richterlichen Hilfe die Schuldner so sehr in
 „Schutz nehmen, daß oft nach jahrelangem Herum-
 „balgen nichts als vieljährige Tristenregulirung erzielt
 „wird. — 2) Bringen Private und Kommunen öfters
 „vom Kreisamte anerkannte Gründe zur Verweige-
 „rung der Zahlung vor. — 3) Geht durch das Ein-
 „schreiten des Fiskus auch kein Nutzen für das Stif-
 „tungsvermögen hervor; indem oft nach kostspieligem
 „Rechtsstreite Ganten daraus entstehen.“ — Die Stif-
 tungsadministration gibt als eine der Hauptursachen
 des schlechten Zustandes des Stiftungsvermögens das
 österreich'sche Finanzpatent vom 20. Februar 1811
 an. Ach ja, freilich!

Wir befanden uns glücklicher Weise an diesem
 20. Februar außer Lands, um jetzt nicht gezwungen
 zu sein, den traurigen Einfluß dieses Patenten auf
 das ganze Kirchenvermögen Oesterreichs darstellen zu
 müssen. Nun, es galt der Rettung des Staates,
 und da darf kein Opfer zu groß sein. —

Noch im Jahre 1816 wurde allen Pfründnern
 der neuakquirirten Landesheile eine Cassion ihres
 Einkommens abgefordert, welche nach dem bairischen
 Muster von 1811 zu verfassen war. Es sind jene
 rubrikenreichen dreizehn Tabellen gemeint, deren wir
 Erwähnung thaten. — Im gedachten Jahre nun
 standen die Pfründner des Bezirkes Braunau so:
 Braunau 890 fl., Sandenberg 800 fl., Mining
 453 (?) fl., Neukirchen 896 fl., Ranshofen 1323 (?) fl.,
 St. Georgen 420 fl., St. Peter 358 (??) fl.,
 Schwandt 741 fl.

Gelegentlich dieser Cassionslegung machte der
 Pfarrer zu St. Georgen die Anmerkung: „Woher

„kommt es doch, daß der Religionsfondspfarrer sein
„väterliches Erbe aus dem achtzehnten Jahrhundert,
„daß er nicht ganz auf den Schulbänken sitzen ließ,
„180 im neunzehnten zum Nachtheil seiner Geschwi-
„sterte verzehren muß?“ — Er entzifferte nämlich
in seiner Fassion ein Defizit von 105 fl.; und war
der neuen Verwaltung auch noch deswegen gram,
weil sie ihm an seinem Normalgehalte, der ohnedem
gering genug war, dennoch Abzüge gemacht, und
obendrein mit einer „mit Gewalt herzugezogenen
Grundsteuer“ belastet hatte. Darin bestand aber der
Fehler der politischen Kirchenvermögensverwaltung.
Sie hat bei ohnehin schmalbemessenen Pfründenein-
kommen oft rücksichtslos um Pfennige gemarktet, hat
dabei für das Kirchengut nichts gewonnen, hingegen
das ganze Rechnungswesen beim Klerus unbeliebt
gemacht, und leider vielleicht auch manches Mitglied
desselben zu einer Unwürdigkeit verleitet.

Ein anderes Lebenszeichen war ein Hofkanzlei-
dekret vom 6. Februar 1817, nach welchem

„die Patronatsrechte der geistlichen und weltlichen
„Korporationen, wie in der ganzen Monarchie, so
„auch in den von Baiern akquirirten Landes-
„theilen unter der Bedingung aufrecht erhalten
„werden sollten, daß von dem Patron auch alle
„Patronatlasten getragen werden. In so fern da-
„her von der vorigen königl. bairischen Regierung
„den genannten Korporationen die Patronatsrechte
„abgenommen worden, sind ihnen selbe unter der
„genannten Bedingung „wieder zurückzugeben.“

Das Dekret hatte eine doppelte Absicht: 1) einen
Akt der Gerechtigkeit zu üben — 2) die Verwaltung
einer unliebsamen Last zu entledigen. Es ist uns

unbekannt, ob in vielen oder wenigen Fällen dieses Gesetz Anwendung gefunden.

Nach einem andern Regierungsreskripte ddo. 23. März 1817 sollte

„über alle durch die königl. bairische Staatsverwaltung veränderten — erhöhte oder erniedrigte — Gehalte der Pfarrer, Lokalkapläne und Kooperatoren ein Ausweis an die hochlöbl. Regierung mit dem Gutachten vorgelegt werden, ob in Personalveränderungsfällen die vorigen Gehalte wieder hergestellt werden sollen.“

Um dieses Reskript zu verstehen, muß man wissen, daß die bairische Kongrua der Pfarrer um 150 fl. (in Bezug auf unsere Lokallisten um 250 fl.), jene der Kooperatoren um 60 fl. rhn. höher war, als die österreich'sche. Es handelt sich wieder um Ersparungen. Das Objekt, an dem sie zu machen wären, war der Seelsorgeklerus. — Im Nieder Vertrage hatte sich Oesterreich verbindlich gemacht, in Betreff der Gehalte der übernommenen Staatsdiener, zu denen nach damaliger Ansicht auch die Geistlichen gehörten, den status quo aufrecht zu erhalten. Darum will man zur Einführung der „vorigen Gehalte“ erst Personalveränderungen abwarten.

Der Erlaß spricht von „erhöhten“ und „erniedrigten“ Gehalten. Die bairische Regierung hat keine altösterreich'schen Gehalte herabgesetzt, wohl aber erhöht. Und diese „erhöhten Gehalte“ sind es, worauf der Nachdruck liegt. Das Wörtlein „erniedrigt“ ist wohl nur des Wohlklanges wegen hinzugesetzt.

Wir wissen nicht, ob das referirende Mentamt Braunau den Sinn dieses Reskriptes wirklich nicht

erfaßte, oder nicht fassen wollte. Genug, es schrieb ddo. 17. April 1817 sehr naiv zurück:

„daß ermeldete königl. Regierung bei der unter=
„nommenen neuen Regulirung der Pfarreinkünfte
„mit aller Ueberlegung und Vorsicht, mit der ge=
„nauesten Abwägung der Orts- und Zeitverhält=
„nisse, überhaupt mit der strengsten Billigkeit zu
„Werke gegangen sei; und daß daher die sich da=
„durch ergebenden Resultate auch wohl noch in
„dem Falle sich aufrecht erhalten lassen, wenn sich
„unter dem Klerus, den derlei Gehalts Ab- oder
„Zuschreibungen betreffen, Personalveränderungen
„ergeben werden.“

Doch das lag nicht im Fahrwasser der Oberbe=
hörde. Darum erließ die hohe k. k. Finanzdirektion
unterm 21. Dezember 1817 einen wiederholten Be=
fehl zur Herstellung der diesfälligen Ausweise nach
beigelegter Norm.

Um alle Bezüge der Geistlichen übersichtlich zu
machen, mußte die Stiftungsadministration den Rent=
ämtern alle Behelfe zur Ermöglichung der Zusammen=
stellung der geistlichen Einkünfte liefern. — Am
11. Jänner 1818 sandte das Rentamt Braunau die
Ausweise ein.

Nach dem Antrage der Finanzdirektion wurden
die bairischen Gehalte der Pfarrer auf 400 fl. oder
auch 350 fl. G. M. herabgesetzt. Nur bei den Rans=
hofer Stiftspfünden ließ man die 600 fl. rhn. als
Kongrua gelten.

Mit Juni 1821 endete die Wirksamkeit der Stif=
tungsadministration. --- In diesem Augenblicke betrug
das Vermögen der acht Pfarrkirchen des Braunauer

Pflegsgerichts 59000 fl. *) Darunter waren 11131 fl. Kirchenpretiosen und Kirchenmobiliar, 17239 fl. Realitäten, 30630 fl. Baarvermögen.

Die Armeninstitute des Bezirks besaßen 37000 fl.

Das war der Ausweis der Stiftungsadministration.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit der ehrlichen Amtsführung dieser Behörde Lob zu spenden. Beim Schlusse seines Bureau durfte der Chef desselben den Stiftungen des Bezirkes Braunau nicht mehr als 577 fl. ersetzen. Das ist gewiß nicht viel auf die großen Summen, die durch die Hände dieses Mannes gingen.

Die große „Instruktion zur Verwaltung der Stiftungen“ ausgenommen, trug sich auf dem Gebiete der politischen Kirchengutsverwaltung von 1818 bis 1829 nichts Besonderes zu. Die Sache wurde einfach nach den Prinzipien von 1784 ff. behandelt, und bewegte sich in gutausgetretenem Geleise. — Die Bogteien hatten sich bald wieder in die Formen der österreichischen Staatsbuchhaltung eingelernt, derothalben hatten auch die Anstände und Erledigungen dieser Behörde einen patatarn Inhalt als ehemals.

Die erwähnte Instruktion, die auch für heute in vielen Stücken noch Geltung hat, ist datirt vom 10. Oktober 1821, und enthält folgende Hauptbestimmungen in 36 Paragraphen.

1) Alle aus dem Vermögen von Privaten hervorgegangenen Stiftungen sind der geistlichen und weltlichen Bogtei zugewiesen, ohne daß die Staatsverwaltung im Allgemeinen eine nähere, unmittelbare

*) Von der Kirche Braunau ist das Vermögen nicht angegeben.

Einsicht nimmt. — Hieher müssen vorzüglich die Güter und Einkünfte der Gotteshäuser gerechnet werden.

2. Weltliche Vogtei im Innkreise sind die Pfliegerichte im Namen des Landesfürsten.

3. Geistliche Vogtei ist der betreffende Pfarrer zur Führung der Mitaufsicht. — Diese beiden Vogteien haben gemeinschaftlich die Rechnung zu führen.

4. Die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt zunächst den Zechpropsten gegen Vergütung.

5. Wo die Vogtei landesfürstlich ist, führt die eigentliche Verwaltung der Oberbeamte der nächsten Staatsherrschaft (im Innviertel die Pfliegerichte).

6. Die Landesstelle führt über das Vermögen aller Kirchen die Oberaufsicht.

7. Bei jeder Kirche soll ein Zechschrein bestehen.

8. Die Kirchenrechnung ist längstens bis 15. März jeden Jahres an das betreffende Kreisamt zu legen. Sie muß von beiden Vogteien, von den Zechpropsten und einem Ausschusse gezeichnet sein. Sie soll im Pfarrhose aufgenommen werden. — Acht Tage vor diesem Akte muß die Rechnung dem Pfarrer zur genauen Durchsichung mitgetheilt werden.

9. Die neue Verwaltung soll volle Sicherheit gegen Beeinträchtigung des Stiftungsvermögens gewähren.

10. Eine Abänderung der Verwendung des Stiftungsertrages darf bloß mit Bewilligung der Landesstelle geschehen.

11. Ueber jede Stiftung muß nach bestimmten Formularen Rechnung geführt werden.

12. Von Kassegeldern dürfen keine Vorschüsse geleistet werden ohne Regierungsbewilligung.

17. Enthält die Kautelen bei Auszahlung der Pensionen.

19. Verbiethet ohne Bewilligung des Kreisamtes das Geringste über das Stiftungsvermögen zu verhängen.

21. Enthält die Regeln für Ausleihung der Stiftungskapitalien.

22. Besagt die Vorschriften, wie bei Reparatur der entstandenen Baulichkeiten vorzugehen sei.

23. Wird die Regie abgeschafft, und das Pachtsystem für Stiftungsgründe angeordnet.

24. Werden die Dekane zur Haftung verpflichtet.

25. Kein Pfarrer darf sich einer eigenmächtigen Gebäudereparatur unterfangen. — Alle Jahre sollen gelegentlich der Kirchenrechnungen die Vogteigebäude untersucht werden. — Dies muß namentlich nach Absterben eines Pfündners geschehen. — Das Kreisamt darf in dringenden Fällen Baubeträge unter 100 fl. bewilligen.

26. Es darf ohne Bewilligung der Landesstelle keine Kirche mit dem Vermögen einer anderen unterstützt werden.

27. Das Präsentationsrecht zu Stiftungen gebührt in Fällen, wo in der Urkunde kein bestimmter Präsentant genannt wird, dem Landesfürsten.

28. Enthält die Vorschriften über Protokollführung in Versorgungsanstalten und Spitälern.

29. Bringt Vorschriften über Ausfertigung der Stiftbriefe.

30. Die Inventarien der Kirche müssen alle Jahre erneuert, und

33. alle Jahre die in den Inventarien enthaltenen Pretiosen und Kirchengeräthschaften angesehen werden, ob sie wirklich vorhanden.

36. Der Rechnungsführer hat für das erste hundert Gulden jährlicher Einnahme drei Gulden, für jedes weitere Hundert Ein Perzent Gebühr zu fordern.

Viele Paragraphen dieser weitläufigen Instruktion kamen gar nie zur Ausführung, wie z. B. die Fassung der Decane, die jährliche Untersuchung der Vogteibanlichkeiten gelegentlich der Kirchenrechnung, die jährliche Erneuerung der Inventarien, die jährliche Besichtigung der Kirchenpretiosen, die Aufbewahrung des Zechschreibens in den Pfarrhöfen u. s. w.

Anderer wurden durch darauffolgende Regulative wieder außer Kurs gesetzt; z. B. die Aufnahme der Kirchenrechnungen in den Pfarrhöfen. Die weltliche Vogtei mochte solches bald unbequem finden.

Ueberhaupt wurde in jener Zeit von Seite vieler Pfleggerichte der geistlichen Vogtei — obwohl dem Gesetze nach der weltlichen ebenbürtig, und gleich verantwortliche Mithafterin — selten so viel Aufmerksamkeit geschenkt, als diese Instruktion vorschrieb. So spricht sie aus, daß der geistlichen Vogtei alljährlich acht Tage vor der Kirchenrechnung das Rechnungsoperat zur Koramisirung zugesandt werde. Dies geschah an den wenigsten Orten. In den meisten hatte der Gerichtsbote die mündliche Rechnung in den Pfarrhof zu tragen, und dort gleich auf die Unterschrift und Siegelung der geistlichen Vogtei zu warten. — Wo man sich's besonders bequem zu machen verstand, lud man die Pfründner des ganzen Bezirks auf einem gewissen Tag in das Pfleghaus zusammen, und beauftragte sie zugleich das Pfarramtssiegel mitzunehmen. So geschah es noch im Märzmonate 1841 im Pfleggerichte Braunau.

Wie bei Kontrastation der Kirchenrechnung so fand sich auch Betreffs des Kircheninventars die geistliche Vogtei vernachlässigt. Das Kircheninventar wurde vom weltlichen Vogteibeamten aufbewahrt. Der Pfarrvorstand mußte für die in selbem aufgeführten Gegenstände mithaften. Und doch wurde ihm dasselbe nicht einmal bei seinem Pfarrantritte, geschweige bei einer andern Gelegenheit, mitgetheilt. Pfarrer Andrieux zu Ranshofen beklagt sich ddo. 16. Oktober 1835 schwer: „daß er das Pfarrinventar während seines ganzen Hierseins niemals „gesehen.“ — Auf sein Bitten um Ausfolgung desselben schickte ihm das Pfleggericht wieder nicht die ganze Urkunde, sondern nur einen Auszug davon zur Einsicht.

Die Klagen über solche Vernachlässigung müssen sich gemehrt haben, indem a. 1838 und 1845 das Kreisamt Ried die Verordnung einschärft, „daß man „bei der Installation dem neuen Pfründner das Pfarrinventar vorlege.“

Freilich haben, im Vorbeigehen bemerkt, auch viele Pfründner gar keine Ahnung von der in Beziehung auf das Kircheninventar auf sich habenden Verpflichtung.

Gleich die ersten Paragraphe der großen Instruktion legen die Verwaltung des Kirchenvermögens hauptsächlich in die Hände der Vogteien. Diese hatten dabei ein entscheidendes Ansehen. Namentlich wurde dieser Einfluß mittelst Regierungserlasses ddo. 5. Dezember 1824 den geistlichen Vogteien gesichert.

Aus uns unbekannten Ursachen jedoch wurde a. 1834 dieser Einfluß beider Vogteien vornämlich in Gebahrung über das Kirchenvermögen auf ein Mini-

mun beschränkt. Diese Beschränkung wirkte hemmend auf die Verwaltung. Aus diesem Grunde schritt das erzbischöfliche Konsistorium zu Salzburg a. 1838 ein, daß den Vogteien — auch den geistlichen — wieder ein weiterer Wirkungskreis bei Verwaltung des Kirchenvermögens angewiesen werde. Auf diese Eingabe hin wurde den weltlichen Lokalbehörden ein Gutachten abgefordert über die Nachtheile der gegenwärtigen Praxis, und auch darüber, ob eine Erweiterung des Wirkungskreises der geistlichen Lokalkirchenverwaltung begründet sei?

Unterm 11. August 1833 erledigte sich das Pfleggericht Braunau des gewordenen Auftrags affirmativ aus folgenden Gründen: 1) Wird dadurch beiden Vogteien viel Schreiberei und Zeitaufwand erspart. — 2) Werden größere Auslagen zeitig genag verhütet. — 3) Ist der geistlichen Vogtei zuzutragen, daß sie der Kirche keine unnützen Auslagen verursachen werde; und wenn auch, so könne sie immer von der kontrollirenden weltlichen Vogtei innerhalb der gehörigen Schranken gehalten werden. — 4) „Der Wohlthätigkeitsinn der Gemeinde gegen die Gotteshäuser nahm in dem Maße ab, als man anfang, den frühern Wirkungskreis der Vogtei zu beengen. Seitdem die Gemeindeglieder wissen, daß die Aufnahme der Kirchenkapitalien mit weitwendigen Versicherungsumtrieben verbunden ist, suchen sie keine solchen Kapitalien mehr. Und da jenen, welche eine fromme Stiftung zu machen gedenken, nicht gleichgültig ist, ob das Kapital in ihrem Bezirke angelegt, oder dafür Obligationen angekauft werden, so mindert sich die Zahl der Wohlthäter.“ — Das Pfleggericht Braunau rath bei dieser Gelegenheit,

den Vogteien Freiheit zu lassen, die Kirchenkapitalien zu fünf oder nach Umständen zu vier Perzent und ohne die verhaßten Grundabschätzungen an Privatschuldner in jenen Fällen zu verleihen, wo das Grundbuch ohnehin hinreichende Sicherheit bietet.

Wir können aus diesem Gutachten entnehmen, daß man höhern Orts wünschte, die Kirchenkapitalien möglichst zahlreich wieder in die öffentlichen Fonds zu leiten.

Die vom Pfleggerichte angegebenen Gründe sind sämmtlich treffend. Namentlich war damals noch seit 1811 her das Mißtrauen des Volkes gegen alle Staatspapiere gar groß.

Wahrscheinlich lauteten auch die Parere der andern Pfleggerichte und Kommissariate ähnlich; weßwegen auch durch die genannte erzbischöfliche Eingabe einige Erleichterung erzielt wurde.

Laut §. 26 der großen Instruktion wurde urgirt: „daß keine Kirche ohne Regierungsbewilligung mit dem Vermögen einer andern unterstützt werde.“ — Das war für die weltliche Vogtei eine höchst lästige Schranke. Sie sollte die Ausgaben für Kirchenreparaturen, sie sollte die Konten der Handwerker, die Kultusbedürfnisse befriedigen, und hatte oft in der Zechen des betreffenden Gotteshauses keinen rothen Pfennig liegen, und konnte eben so wenig von dem Patrone herausbringen. — So hatte z. B. der Wachszieher zu Braunau ein Quinquennium lang (v. 1817—1822) von den Kirchen St. Peter, Neufkirchen, Gilgenberg und Ueberaggern ein Guthaben pr. 508 fl. G. M. zu fordern. Seine Eingaben um endliches Saldo bald an das Pfleggericht, bald an das Kreisamt, bald an die Regierung, füllten mit den

ämlichen Schreibereien hierüber zwei Buch Papier aus. — Ebenso mußte auch die Gemeinde Pattigham achtzehn Jahre auf Auszahlung eines Patronatsbeitrages von 329 fl. warten, der ihr zum Thurmbau ihrer Pfarrkirche vom Aerar und einigen Dominien zukam. Man kann sich denken, zu welchem Nachtheile des Kirchenguts! — Die Bauunternehmer stellten die Sache um gerade so viel Perzent (und manchmal darüber) schlechter her, als sie die Zinsen für den vorenthaltenen Lohn berechneten; und es geschah nicht selten, daß die Arbeit wieder schadhast wurde, ehe man die letzte Rate dafür bezahlt hatte.

Da also eines Theils die meisten Kirchen ihren Bedarf nicht decken konnten, andern Theils das landesfürstliche Patronat seiner aufhabenden Pflicht nicht nachzukommen vermochte, und dritten Theils die Regierung auch nicht erlauben wollte, daß die weltliche Vogtei mit den vorrätthigen Geldern anderweitiger Stiftungen dort helfe, wo's gerade noththat, so war gedachte Vogtei immer von lästigen Gläubigern belagert.

Der weltliche Vogt in Braunnau half sich, um nicht ganz von diesen aufgezehrt zu werden, trotz des §. 26 Jahr um Jahr damit, so weit es ging, daß er jeden übrigen Kreuzer aus welchem immer einer Stiftung zur Zahlung der aufgelaufenen Kirchenschulden hernahm. Dafür erhielt er auch Jahr um Jahr richtig seinen Verweis von Seite der Buchhaltung ob seines Unterfangens; zuletzt mit der Drohung der Ersatzleistung. Da endlich riß dem Rechnungsleger — Pfleger Krafowizer — die Geduld, und er erläuterte a. 1830 die darüber gemachten Anstände auf folgende bezeichnende Weise:

„Die hiesigen Pfarrkirchen sind durchaus in einem
 „kläglichen Zustande. Keine besitzt so viel Ein-
 „künfte, daß hievon die jährlichen Ausgaben auf
 „den Unterhalt des Gottesdienstes, die Bezahlung
 „der Steuern u. s. w. bestritten werden könnten.
 „der Patron wurde schon wiederholt durch das
 „Kreisamt angegangen, die bei den Kirchen beste-
 „henden Abgänge herauszubezahlen. Dies aber
 „geschieht nicht, obschon die obigen Berichte, Vor-
 „stellungen und Ausweise wiederholt dahin über-
 „reicht worden. Der Gottesdienst kann nicht auf-
 „hören, die Gemeinden geben beinahe keine Sam-
 „melgelder mehr, die Professionisten müssen be-
 „zahlt werden, also muß von den Kirchen, wo
 „noch baares Geld vorhanden ist, zur Unter-
 „stützung armer Pfarrkirchen hergenommen werden.“

Zu bemerken ist, daß alle Pfarrkirchen dieses
 Bezirkes Braunan, bis auf eine, landesfürstlichen
 Patronates sind. Und sie waren so weit nach einer
 fünfzigjährigen Staatskirchenverwaltung.

Angezogener Fall und mehrere andere hieherbe-
 zügliche Daten unsers Materials verleiten uns zu
 einer Frage, die wir so delikat als möglich hin-
 stellen wollen. Ist unter allen Verhältnissen eine
 größtmögliche Ausdehnung des landesfürstlichen Pa-
 tronates vom Guten?

Es hat eine Zeit gegeben, in der man dem lan-
 desfürstlichen Patronate so viel Kirchen als möglich
 vindiziren wollte. Es lag dies in der Lehre von der
 Omnipotenz des weltlichen Staates. So z. B.
 machte man nach Erektion des Bisthumes Linz auch
 jene Pfründen Oberösterreichs, die vordem zur freien
 Kollatur des Bischofes zu Passau gehörten, landes-

fürstlich. Ebenso jene, bei welchem das dortige Domkapitel das Patronatsrecht übte. Das betreffende Kreisamtsirkular ddo. 4. September 1793, wahrscheinlich in Folge erhobener Anstände ergangen lautet wörtlich also:

„Die Person des Landesfürsten übt nun auf diesen
 „alten Pfarren und Filialen das Patronatsrecht
 „aus, was vorhin die Person des Bischofs von
 „Passau auch nicht als Gutsbesitzer ausübte.
 „Denn das jus patronatus ist nicht nur reale, son-
 „dern auch personale.“

Ebenso sind auch seit 1816 die organisirten Pfründen des ehemaligen Klostersprengels Mauthausen landesfürstlich; auch erst nach manchem Hin- und Herwanken der Ansichten.

Besonders war es die bairische Regierung, die in dieser Beziehung dem Landesfürsten die ausgedehnteste Gewalt sichern wollte.

Nun, die Ausdehnung des Patronates, so entsprechend sie auf der einen Seite sein mag, führt doch auf der anderen viel Uebles mit sich. Dem Patronatsrechte wurden im Verlaufe der Zeit viele Lasten aufgebürdet, die naturgemäß immer schwerer zu erfüllen sind. Wir haben an dem Berichte des Pflegers Krakowizer ein Beispiel davon. Und solche Fälle gab es gewiß von jeher nur zu viele; wenn auch die Akten davon nicht in unsere Hände gelangten.

In solchen Fällen nun gab es häufig Augenblicke, wo man dieser Ehre gern losgewesen. In solchen Augenblicken kamen dann Anfragen über Anfragen Betreffs der patronellen Zuständigkeit dieses oder jenes Gotteshauses. So waren beispielsweise, und sind jetzt noch gewisse Stiftungs-erzogenbeiträge

zur Sustentation des noch übrigen Kuratelpersonales der a. 1821 aufgelösten Stiftungsadministration nach Salzburg zu bezahlen. Diese Zahlung fiel bei mittellosen Pfarrkirchen pro rata dem Patrone zu; also in Oberösterreich großen Theils dem Landesfürsten. Daher ddo. 4. Juni 1834 von Seite der vereinten Bezirksverwaltung Oberösterreichs an alle Pfliegergerichte die Anfrage: „Ob sich nichts über das Patronatsrecht der ehemals unter dem Hochstifte Passau stehenden Pfründen in der Registratur vorfinde?“ — Solche Anfragen kamen auch über die Ranshofer Pfründen, über die armselige Lokalie St. Georgen am Füllmansbach; und kamen immer wieder, wenn irgend ein Patronatsbeitrag zu leisten war. Haben wohl jene gutgethan, welche in ihrem Eifer, alles „landesfürstlich“ zu machen, der höchsten Person im Reiche — oder dem Aerar — eine solche unerschwingliche Last aufhalsen? Ist es wohl gut, wenn eine zweifelhafte Patronatspflicht abzulehnen ist, oder eine zukünftliche nicht bedeckt werden kann, daß da der ehrwürdigste Name im Lande genannt werde? Und gar erst bei entstandenen Patronatsstreitigkeiten! Ist es wohl gut, daß da dieser Name zwischen den Parteien hin- und hergezerrt werde?

Doch das nur nebenher. Wir wollen nun wieder zum Studium der großen Instruktion von a. 1821 zurückkehren.

Gemäß §. 7 gedachter Instruktion soll bei jedem Gotteshause, auch jeder Armeninstitutsverwaltung ein Zechschrein vorhanden sein, in denen die allenfalls vorhandenen Baarsummen, die Werthpapiere, sonstige wichtige Urkunden oder auch Pretiosen aufbewahrt werden könnten. Schon nach der Polizeior-

nung von 1616 haben sie zu bestehen, sind an einem sicheren Orte im Pfarrhose oder in der Kirche aufzustellen, mit drei Schlössern zu versehen, deren Schlüssel sich in dreierlei Händen — der weltlichen Vogtei, der geistlichen Vogtei und des Zechpropsten — befinden sollten. Dieses Möbel war seit vielleicht vierzig Jahren aus den meisten Kirchen des Gränzbezirkes verschwunden. Schon vor der ersten französischen Invasion wurden die Zechen sammt dem Inhalte an den Landgerichtssitz oder noch etwas weiter geflüchtet, ohne ihre Heimat wieder zu sehen. Seither wurde die Anschaffung von neuen Zechen nicht mehr nothwendig befunden, da ohnehin die Urkunden und Stiftungsgelder, wenn je noch solche vorhanden waren, nie aus den Händen der weltlichen Vogtei kamen. Anno 1835 jedoch drang das Kreisamt Nid durchaus auf Neuanschaffung von solchen Schreinen für die Kirchen- und Armenvogtei; und die Pfarrer mußten sich über die wohlfeilste Herstellung und zweckmäßigste Aufstellung derselben äußern. — Ein paar solcher Neußerungen sind lannig genug, um sie zu registriren. So berichtet die geistliche Vogtei Gilgenberg unterm 6/2 1836:

„Für das Armeninstitut bedürfen wir keinen
 „Schrein. Wir haben nichts hineinzulegen. In
 „Gilgenberg hat nie ein Armeninstitut existirt. Es
 „ist auch solches nicht möglich. Denn von der
 „Pfarre Hanshofen allein kommen ungehindert über
 „800 Bettler, und zwar dreimal in der Woche
 „vor unsere Thür, folglich haben wir jede Woche
 „bei dritthalbtausend Bettler zu unterstützen*) und

*) Die hochwürdige geistliche Vogtei hat in der Zahl der Bettler ein wenig aufgeschnitten. So viel sind ihrer nicht,

„den Bettelvogt für nichts und wieder nichts mit
„einer Besoldung von 100 fl. zu honoriren.“

Die geistliche Vogtei Schwandt berichtet:

„Weil es schon so sein muß, wird heute der
„Zechprobst den Zechschrein für die Kirche bestellen.
„So eben wollten wir um die ersparten sieben
„Gulden das Kirchendach ausbessern, worin kürzlich
„der Wind einige Lächer gerissen, nun müssen wir
„schon einregnen lassen. — Was den Schrein zum
„Armeninstitut betrifft, so ist keine Möglichkeit den-
„selben von der Armenkassa zu bezahlen, da das
„dermalige Armengeld nicht hinreicht, die Armen
„zu theilhaben, und ihr Elend für den Winter zu
„erleichtern. Wenn der Schrein nicht von der
„Konkurrenz darf bezahlt werden, so sieht man kein
„Mittel.“

Die Zechschreine mußten jedoch her. Nach Bericht
des Pfliggerichts Braunau, kostete die Beschaffung
von 12 Stück derselben die Kirchen und Armen des
Bezirks 97 fl. 20 fr. C. Mze.

Nach §. 11 der großen Instruktion muß die
Rechnung nach bestimmten Formularen geführt werden.
Diese Formulare wurden bald nach jener publizirt,
und bilden für sich allein wieder ein weitläufiges
Operat, indem Einnahmen und Ausgaben in ihren

immerhin aber genug, um den Pfarrsprengel Ranshofen in
dieser Beziehung auch jetzt noch zu einem verrufenen zu machen.
So war's zu Klosterzeiten nicht. Die hundert Kleinhäusler
und Inwohnersfamilien dort fanden im Stifte ehrliche Beschäf-
tigung und Nahrung. Die Umgebung des Klosters auf drei
bis vier Stunden sah wochenlang keinen Bettler. — Alles,
was auch fremd war, ging dem Kloster zu, und fand dort
Nahrung für einen Tag und Herberge für eine Nacht.

gebührenden Kategorien aufscheinen müssen. — Mit diesen Formularen wurde zugleich auch eine sehr ausführliche Exposition des Vorgehens bei Errichtung von Stiftungen ausgegeben. Wir fürchten zu ermüden, wenn wir sie nach ihren Einzelheiten hier aufführen würden, obwohl es ihnen theilweise nicht an Interesse fehlt.

Wir sind unter Darstellung der Instruktion von 1821 und einiger ihrer Folgen bis zum Jahre 1838 gekommen. Wir haben uns leichter Uebersichtlichkeit halber nicht unterbrechen wollen. Jetzt müssen wir aber eine wichtige Maßregel nachholen, die wir zurückgelassen haben: die Besteuerung sämmtlicher Kirchen und Pfarrgründe in Oesterreich a. 1829. Es galt endlich nicht allein für die Kirche, sondern auch von der Kirche zu erwerben.

Bis 1829 hatte sich das Kultusvermögen in Oesterreich eine wichtige Immunität zu bewahren gewußt: die Grundsteuerfreiheit. Wir müssen gestehen, dieses Ueberbleibsel aus der guten alten Zeit hatte sich überlebt. — Von diesem Grundsatz ausgehend, hatte die Administration in das neue Grundsteuergesetz auch die Gründe der Gotteshäuser, Pfründen und geistlichen Stiftungen jeder Art aufgenommen, und zu jenen Kosten verurtheilt, die jeder Staatsbürger für Grund und Boden zu tragen hat.

Das war freilich viel Geschrei in Rama. Reklamationen und Renitenten gabs in Menge. Diese veranlaßten daher a. 1833 eine Regulative über Einrichtung der Beschwerden, falls durch das neue Grundsteuergesetz der oder jener Pfründner in seiner Kongrua verkürzt worden sein sollte. Gegen ferner unbegründete Renitenz soll mit der Exekution vorgegangen werden.

Mit der Grundsteuer wurde zugleich die Zehendsteuer eingeführt, die bei weitem die gerechte und billige Basis nicht hat, wie die erstere.

Urbarial- und Zehendsteuer von Kirchen-, Widdums- und anderen geistlichen Gründen Oberösterreichs lieferten von da an bis zum Jahre 1848 dem Aerar jährlich 29483 fl. G. Mze. oder 35380 fl. rhn., was ein fünfpercentiges Kapital von mehr als 700,000 fl. rhn. repräsentirt. Im ganzen Reiche mag diese Steuer eine artige Ziffer erreicht haben.

Neben diesen allgemeinen Maßregeln fiel in unserm kleinen Bezirke, dem wir unsere spezielle Aufmerksamkeit schenken, außer der wiederholten Beanstandung der staatsvertragsmäßigen bairischen Kongrua der ranshofner Pfründner und der Ablehnung der Baulast auf den Vogteigebäuden der ranshofner Stiftspsarren zwischen 1831--1841 nichts Merkwürdiges vor. Beide Gegenstände füllen einen ansehnlichen Akt; dürften aber, um näher darauf einzugehen, für diese Zeitschrift zu speziell sein. Nur drei Erfahrungssätze, die wir aus dem Studium der bezüglichen Akten gewonnen haben, sollen hier Platz finden. 1) Ist es bei Streitigkeiten der Kirche mit dem Aerar für das Kirchengut sehr mißlich, wenn sich die weltliche Kirchenvogtei in den Händen von Staatsbeamten findet. Es wird so ein und dieselbe Person der Vertreter beider Parteien, und das Aerar ist dabei gewiß nicht im Nachtheil. Dafür bürgt die Stellung und Neigung des Beamten. 2) Bringt es bei solchen Streitigkeiten ungeheuern Schaden, wenn die Lokalbehörde — auf deren Bericht es doch zuletzt ankommt — über den Prozeß nicht gehörig informirt, oder gar gegen die Sache der Kirche praeoffupirt ist. — 3) Ist es von

vornhinein ein hoffnungsloser Zustand für die geistliche Partei, wenn sich in solchen Fällen keine geistliche, rechtskundige Oberbehörde (Konfistorium oder Ordinariat) ihrer annehmen darf, kann oder will.

Im Jahre 1837 endete die politische Verwaltung zu Gunsten des Kirchenvermögens des Bezirkes Braunau einen Schuldprozeß, der nicht weniger als hundert zwölf Jahre gedauert, und nebst anderen Dingen über vier Miß Papier gekostet hatte.

Der bairische Adel hatte von jeher gern Geld von Kirchen und Stiftungen aufgenommen. Die Kirche hat bei dem Zusammenhange, der ehemals zwischen ihr und dem Adel bestand, diese Schulden nicht ungern gesehen, und ist ihm ein gefälliger, nachsichtiger Gläubiger gewesen. Ein solcher Schuldner nun war seit 1725 bei vierundzwanzig Gotteshäusern des Landgerichtsbezirkes Oberweilhart (vielleicht noch in andern Landgerichten auch) Graf A**. Die Schuld betrug ursprünglich 3000 fl. rhn. Im Jahre 1837 aber in Folge ausständiger Zinsen war sie auf 7043 fl. G. Mze. oder 8451 fl. rhn. aufgelaufen. Unser Leben lang ist uns kein zäherer Debitor zu Gesicht gekommen.

Schon a. 1776 will Herr Graf A** nicht zahlen. Daher unterm 26/9 dieß Jahrs eine Churfürstliche Urgenz aus Burghausen. Der Churfürst redet den Herrn Grafen mit dem vertraulichen Du an, damals Kanzleistil in Verhandlungen des Landesfürsten mit seinem Adel. Der Herr Graf zahlt nicht. Daher 22/2 1777 eine wiederholte Churfürstliche Urgenz mit Androhung der Execution.

Im Juli darauf bittet der Herr Graf um Verschonung mit der Execution, aber zahlen will er nicht.

Underthalb Jahre darauf wird Innviertl österreichisch. Die neue Verwaltung hatte entweder nicht Zeit, sich mit dem adeligen Schuldner zu engagiren oder die Urkunden darüber sind verloren gegangen. Genug erst 1791 taucht dieser Prozeß wieder auf. Da waren aber die Rechnungen schon so verwirrt, daß „die gräflich A**sche Verwaltung durchaus nicht mehr klug werden kann,“ — Damals betrug die Schuldbigkeit nach landgerichtlichen Ausweis 5259 fl. rhn.

Der gräflichen Verwaltung war solches zu viel. Um so weniger will der Graf zahlen. Er fordert ddto. 12/7 1791 vorerst ein genaues Verzeichniß der schuldigen Kapitalien. — Schon ein Vierteljahr früher verlangte er einen specificirten Ausweis der Interessenausstände, — beides wird ihm vom Landgerichte geliefert.

Aber der Graf will noch nicht zahlen. Im Gegentheile hat er im selbigen Jahre große Bedenken, ob nicht der von Seite des Pfleagerichts Mattighofen in Auslage gebrachte alte Interessenausstand bis 1759 auch in dem löbl. Braunau'schen Ausweise mitbegriffen sei. Während dieser Bedenken muß er ddto. 3/5 1791 seinen Gotteshausgläubigern eine Obligation über 3000 fl. rhn. ausstellen.

Der Herr Graf will im Jahre 1792 noch nicht zahlen. Dato Juli meint er, es seien ihm zu wenig Interessen abgeschrieben worden von 1751 bis 1759. Deshalb eine Eingabe an's Kreisamt.

Im nämlichen Jahre muß Herr Graf A** statt des erwähnten Kollektivschuldscheines jedem der 24 Gotteshäuser und Stiftungen, die ihm gläubigten, eine Obligation einhändigen.

Mittlerweile wurden der Herr Graf zu ihren Vätern versammelt. — Seine relikte Gräfin will aber auch nicht zahlen. — Sie kommt beim allerhöchsten Hofe in Wien um Nachsicht der rückständigen Interessen ein, und um Herabsetzung des Zinsfußes von fünf auf drei Perzent. — In ihrem beigelegten Interessenausweis gab sie nur 836 fl. statt 1125 fl. Rückstände an. — Dato 19/3 1793 wird wirklich der Zinsfuß auf vier Perzent herabgesetzt, und noch Einiges zu Gunsten der gräflichen Schuldnerin verfügt.

Im April desselben Jahres immer noch Anstände. Landrichter Treszl von Trostheim hat weiland falsch gerechnet. Der Schuldnerin wird abgeschrieben.

Der junge Graf tritt die Regierung an. Er will auch nicht zahlen, wünscht aber ddto. 23/4 1793 ins Reine zu kommen.

Dato 26/4 1794 kommt Herr Graf A** bei Sr. Majestät um Aufschub seiner Zahlung ein. Im selbigen Monate zeigt das Pfliegericht Wildshut jenem zu Braunau an: „Es scheine ihm, der Graf A** wolle das Zahlen auf die lange Bank hinausschieben.“

Auch dem Pfliegerichte Braunau wird bei dieser Angelegenheit die Zeit lang. Es drückt ddto. 5/10 1794 den Wunsch aus, die Sache „in diesem Zeitumlauf berichtigt zu sehen.“

Aber der Herr Graf theilt diesen Wunsch nicht, sondern hat auch a. 1796 noch Anstände. Es wird ihm deswegen sub, 30/7 1791 mit Einschreiten des Fiskalamtes gedroht.

Der Herr Graf A**, jeder Schuh ein Edelmann, fürchtet keine Drohung, statt der Zahlung gibt er eine Beschwerde ein. — Auf diese hin werden alle Kirchenvogteien, die sich mit dem Herrn Grafen in

genannten interessanten Verhältnissen befanden, aufgefodert, die Schuldausstände des Herrn Grafen individuell auszuweisen.

A. 1797 kann der Herr Graf zwar nicht zahlen, jedoch wünscht er gegen Verpfändung von Kriegsobligationen — neue Gotteshausgelder aufzunehmen. — Dato 12. Oktober gibt ihm aber das Pfliegergericht einen abschlägigen Bescheid.

Dato 8/3 1798 bekommt Se. gräflichen Gnaden wieder eine Urgenz. Dieser liegt eine drei Ellen lange Uebersicht aller gräflichen Schulden und Interessenausstände bei.

Nun kommen ruhige Zeiten für den Herrn Grafen A** bis 1823. Wenigstens findet sich in den Akten nichts vor, daß er während dieser Zeit belästigt worden wäre *)

Man kann sich denken, daß nach 25 Jahren, in denen vom Herrn Grafen nichts bezahlt worden, sich die Zinsentrückstände sehr gehäuft haben. Uplötzlich nun kommt von Seite des Kreisamtes Betreibung auf Betreibung an die Pfliegergerichte Obernberg und Braunau zur Vereinigung der gräflichen Schuldangelegenheit.

Trotz dieser Betreibungen will der Herr Graf noch immer nicht zahlen. Daher a. 1828 ein neues amtliches Verzeichniß der schuldigen Kapitalien und ausständigen Interessen.

Endlich im Jahre 1835 wird es gehend. Der Herr Graf fängt an, die Zinsentrückstände zu zahlen. Dabei hat der Graf viel Glück. Die ganze

*) Hier scheinen die Aktenstücke verloren oder unterdrückt worden zu sein.

Zinsenrechnung von der bairischen Uebernahme des Innviertels an bis a. 1818 ist beim Pflegergericht Braunau abhanden gekommen.

Dato 18/6 1836 fragt nun das Innkreisamt in Braunau und bei allen Pflegergerichten der Nachbarschaft an „wem das Verschulden zur Last fällt, daß die seit 1818 und zurück rückständige Zinsenrechnung in Verlust gerathen? Welche Behörde ist dafür verantwortlich?“

Die Vogtei Braunau schiebt die ganze Schuld auf die Kriegszeiten und die bairische Verwaltung. Sie ist ferner der Ansicht, daß diese Rückstände aufgelassen werden sollen.

Der Herr Graf A** hat unterdessen seine Zahlungen wieder eingestellt. In Folge davon werden ihm ddto. 21/9 1836 sämtliche Kirchenkapitalien aufgekündet, weil „er ein unsicherer Zahler ist.“

Das Aergste also für den Grafen naht: Er muß zahlen. Da will er nun das Saldo an allerhand Bedingungen knüpfen, auf die jedoch die hohe Regierung ddto. 18/12 1836 nicht eingeht.

A. 1837 hat sich Herr Graf A** der hundertjährigen Schuld bis auf 33 fl. G. Mze. entledigt. Ob er die später noch erstattet, darüber schweigt die Geschichte.

Unsere ganze Bewunderung für die Geduld der etablirten Stiftungsverwaltung im Lande Oesterreich und Baiern bei diesem Handel. — Das Kirchenvermögen jedoch ist dabei gewiß nicht zu lang gekommen. — Neben der Tergiversation des gräflichen Schuldners haben wir in diesem Prozesse noch die schlechte Buchführung der weltlichen Vogtei zu beklagen, welche

ganze Stücke Dokumente verloren gehen läßt, und darüber zur Rechenschaft gezogen, keine andere Vertheidigung hat, als die Kriegezeiten und die bairische Administration.

Zwischen 1802 und 1816 wechselten Tirol, Salzburg, Innviertl und eine Parzelle des Hausrückkreises Oberösterreichs viermal ihren Herrn. Jede Regierung nahm die erreichbaren Stiftungskapitalien sammt Renten fleißig in Obforge, ohne bei ihrem Abzuge den status quo herzustellen.

Als endlich mit dem Jahre 1816 eine stabile Ordnung der Dinge eingetreten, meldeten sich auch die beeinträchtigten Stiftungen um Vereinigung ihrer Ansprüche. Beide Regierungen erhoben mit lobenswerthem Eifer im Namen ihrer ihnen gegenwärtig untergegebenen Kirchenkassen noch im gedachten Jahre die lebhaftesten Forderungen gegeneinander, und legten vorläufig auf alle in ihrer Gewalt befindlichen Renten und sonstigen Vermögensreste jenseitiger Stiftungen Embargo.

Die Ausgleichung zog sich in die Länge und erhielt erst mit dem Staatsvertrage vom 19. Dezember 1843 ihren Abschluß.

Als Vorläuferin der allgemeinen Stiftungsausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern mag die Konvention vom 13/12 1828 über die Umwechslung der ranshofner Obligationen gelten.

Als Baiern das Chorherrenstift Ranshofen aufhob, schuldete dieses seit 1756 an verschiedene Gläubiger 57.469 fl. 48 kr. rhn. — Wohl oder übel mußten diese Gläubiger von den Erben des Klostergutes übernommen werden. — Die Verzinsung dieser Schuld leistet von nun an die bairische Kreditskasse in Salzburg.

Mit Rückgabe des Innviertels an Oesterreich kam der größte Theil des ranshofner Stiftsgutes an diese Regierung; und Baiern säumte nicht, derselben auch die ranshofner Gläubiger zur Befriedigung zu überweisen. — Darüber lange Verhandlung — Endlich kam genannte Konvention zu Stande, in der sich Oesterreich anheischig machte, genannte Schuld auf sich zu nehmen, mit Ausnahme eines Theilbetrages von 5315 fl. rhn., welchen sie als verfallen erklärte. Bei letzterer Summe war die gesperrte Kirche St. Sebastian zu Braunau mit 2000 fl. theilhaftig.

Noch verzog sich die Liquidation der Forderungen bis 1840; wo laut eines Erlasses der Centralhofbuchhaltung in Wien die Auslieferung der Originalschuldurkunde im durchgeschlagenen Zustande an die Regierung Oberbaierns, und zugleich die Errichtung neuer Schuldbriefe verfügt wird, welche wieder laut Hofkammerdekret von 24/10 1840 in Hofkammerobligationen umgewechselt werden sollen.

Anno 1844 kam in dieser Angelegenheit noch ein kleiner hinkender Bote nach. Laut freisamtlicher Mittheilung ddto. 14/6 erkennt die k. k. Regierung nur jene Posten zur Umwechslung für tauglich an, wovon die Originalurkunden vorgewiesen werden können. Wo nicht, dort soll Amortisation eintreten. Diese letztere Maßregel traf wieder im Bezirke Braunau vier Gotteshäuser mit einem Betrage von 340 fl. Kapital und 195 fl. C. Mz. Interessenausstände.

Komisch war bei dieser Gelegenheit der Irrthum eines Weibchens in der getreuen Stadt Braunau. Dieses hatte einst sein ganzes Vermögen den frommen Vätern dargeliehen. Bei Auflaffung des Stiftes verfiel auch sein Darlehen in die Konkursmasse; worüber

es seither viel Kummer und Sorgen ausstand. — Als nun mittelst Zeitung den ranshofer Gläubigern die Anerkennung ihrer Forderungen und die Umwechslung der Stiftsobligationen angekündigt worden, hätte das Weiblein gern seine dreihundert Gulden baar zurückgehabt, wie solche den Vätern dargeliehen, und wie auch die Rückzahlung bedungen worden. Seine bezügliche Eingabe beim Pfüggergericht Braunau hatte ganz natürlich keinen Erfolg, und das Weiblein mußte statt des Baargeldes eine neue Obligation in Empfang nehmen. — Es wußte nämlich nicht, daß in's große Buch der Staatsschuld, wie in die Residenz des Löwen, wohl viele Spuren hinein, keine aber heraus zu sehen ist.

Der Konvention von 1828 folgte ddto. 24/6 1833 die „Präliminarübereinkunft zur Ausgleichung der gegenseitigen Stiftungsforderungen zwischen Oesterreich und „Baiern.“ In Folge dieser Uebereinkunft singen bei allen weltlichen Vogteien Tirols, Salzburgs und des Innviertels die Arbeiten zur Herstellung der aktiven und passiven Stiftungsforderungen an die Krone Baierns an.

Man ging mit solchem Ernste an die Sache, daß die Vogteien Monat für Monat Bericht über die Förderung dieser Arbeiten an das Kreisamt erstatten mußten.

Unter anderm wurde bei dieser Gelegenheit von Seite der österreich'schen Regierung auch jenen Schuldforderungen Aufmerksamkeit geschenkt, die schon vor dem Jahre 1779 kontrahirt worden, zum Vermögen gegenwärtig gesperrter Kirchen des Innviertels gehörten, und in den Händen bairischer Schuldner sich befanden.

Der Gläubiger dieser Schuldner war jetzt der oberösterreich'sche Religionsfond, als Erbe der gesperrten Kirchen. Im Interesse dieses Fonds ward die Frage ventilirt.

Daß es sich hier nicht um Minuten handelte, beweist ein Rechnungsauszug der k. k. Staatsbuchhaltung zu Linz ddto. 22/3 und 30/5 1833 und 31/10 1834, wornach acht gesperrte Kirchen schon seit 1779 ein Guthaben von 54520 fl. C. Mze. von nunmehr bairischen Unterthanen und Kassen auswiesen. Darunter befand sich das Kirchlein Pilgersham in der heutigen Pfarre Marienkirchen bei Nied mit mehr als 24000 fl.

Aus vorliegenden Behelfen ist nicht klar, wie weit diese Forderung zwischen beiden Mächten verhandelt worden; oder ob der Religionsfond zu irgend einem erwünschten Ziele gelangt sei. Ein Bericht der k. k. Hofkammerpræfatur ddto. 31/3 1834 an die k. k. Hofkanzlei in Wien zeigt uns die Grundsätze, nach welchen man diesseits vorzugehen beschloffen.

1. Soll vor allem der rechtliche Bestand dieser Religionsfondsforderungen außer Zweifel gesetzt werden. 2) Gehören diese Forderungen nicht zu denen, die vom Aerar zu ersetzen seien. — 3) Sollen die Forderungen, welche der Religionsfond im gegebenen Falle an bairische Staatskassen zu stellen hat, im Wege der Haus-, Hof- und Staatskanzlei der bairischen Regierung gemeldet, unterstützt, und im Weigerungsfalle vor den Bundestag gebracht werden. — 4) Forderungen hingegen, welche der Religionsfond im gegebenen Falle an bairische Kirchen, Pfarrhöfe oder sonstige geistliche Stiftungen zu stellen hat, sollen

als Privatschulden, als verjährt und uneinbringlich, betrachtet und gelöscht werden.

Man sieht, daß Oesterreich von genannten 54.520 fl. nur jenes retten will, was die bairische Staatskassa schuldet. Das höhern Orts abgeforderte Parere der obderenns'schen Regierung lautete auf gänzliche Auflaffung dieser Schuld, weil a) sie nicht durch Urkunden als rechtlich bestehend nachgewiesen werden könne" — b) „weil sie bei ihrer Illiquidität gegen die Schuldner nicht eingebracht werden könne."

Man sieht ferner, die Haruspizes stellen dem Religionsfonde kein gutes Omen. Wir glauben auch nicht, daß er diesmal glücklich gewesen.

Mittlerweile ging das Ausgleichungsgeschäft in beiden Höfen fort, und war a. 1836 so weit gediehen, daß mit 31. Dezember der Sequester auf dem Eigenthume ausländischer Stiftungen hieben und dräuben aufgehoben werden konnte. Von da an wurden die Bezüge österreichischer Stiftungen aus Baiern und umgekehrt wieder über die Grenze gelassen, was seit 1816 nicht mehr geschehen. Die Aufhebung des Sequesters wurde mit Kreisamtserslaß ddto. 11/2 1837 den betreffenden Pflegerichten mitgetheilt. Darin wurden die Behörden zugleich beauftragt, Recherchen anzustellen, ob nicht in ihren zuständigen Bezirken irgend welche Stiftungen in Folge des Regierungswechsels von 1816 Veränderungen in ihrem Rentenextragnisse erlitten haben, ohne Rücksicht, ob diese Stiftungen bairische oder österreichische seien.

Nach zehn Jahren vom Tage der Präliminarübereinkunft a. 1833 wurde am 19. Dezember 1843 die „Konvention zwischen Baiern und Oesterreich zur Ausführung der gegenwärtigen

tigen Stiftungsforderungen, welche aus den in den Jahren 1814 und 1816 eingetretenen Gebietsveränderungen herrühren, zu München unterzeichnet.

Dieser Staatsvertrag ist ein langes Instrument, aus dem wir Folgendes herausheben:

„Beide Majestäten haben in landesväterlicher Absicht die auf das Wohl der theilgenommenen Stiftungen so nachtheilig einwirkenden Differenzen in Freundschaft zu lösen und für immer zu beseitigen beschlossen.

Diese Ausgleichung erstreckt sich auf alle Ansprüche pro und contra, welche die a. 1814 und 1816 wieder an Oesterreich von Baiern zurückgekommenen Stiftungen berühren, sowohl in Tirol, als in Salzburg und Oberösterreich.

Die Forderungen, welche Gegenstand dieser Konvention sind, werden in derselben nicht einzeln, sondern massenweise, nach Kategorien, aufgefaßt und behandelt. Solcher Kategorien wurden acht festgesetzt, als

- A die Kategorie der Theilungsforderungen,
- B „ „ „ Sequestrationsforderungen,
- C „ „ „ Vorschußforderungen,
- D „ „ „ Retentionsforderungen,
- E „ „ „ Zahlungs-, Rückstands-, Vergütungs- und Entschädigungsforderungen,
- F „ „ „ Rechnungsforderungen.

In Betreff A. wird §. 6 bestimmt: „Jede der beiden Staatsregierungen tritt die in Folge der Theilung des Landes Salzburg a. 1816 hinsichtlich der Theilung des Stiftungsvermögens erhobenen An-

„sprüche an die andere ab.“ — §. 4. „Jede Regierung soll berechtigt sein, aus den betreffenden eigenen Stiftungen einen angemessenen Betrag zur Be-
 „richtung der Theilungsansprüche des andern Staates
 „zu verwenden.“ — §. 8. Welche Stiftungen
 „dazu hergenommen werden sollen, dieß
 „zu bestimmen kommt der Regierung zu.“
 §. 9. „Beide Regierungen werden die Schonung des
 „Kirchenvermögens möglichst im Auge behalten und
 „deßhalb auch auf die Zinsenforderung seit 1816 ver-
 „zichten.“ — §. 10. „Oesterreich verpflichtet sich einen
 „Theilungsbetrag von 74570 fl. 4 fr. 2 dr. rhn. an
 „Baiern zu bezahlen. Dieß ist die Pauschalabfindung
 „für die größeren Ansprüche Baierns. Mit dieser
 „Pauschalsumme sind alle gemachten oder noch zu
 „machenden Forderungen abgethan.“

In Betreff B wird §. 13 anerkannt, daß
 Oesterreich von Baiern 145672 fl. hingegen Baiern
 von Oesterreich 71102 fl. rhn. zu fordern habe.

In Betreff C muß Oesterreich laut §. 16 in
 runder Summe 700000 fl. an Baiern bezahlen.

In Betreff D kommen nach §. 20 an Oesterreich
 48273 fl. zurück.

In Betreff E wurden für Oesterreich 5054 fl.
 für Baiern 12939 fl. ausgesprochen.

In Betreff F zahlte Oesterreich 329 fl., Baiern
 2465 fl. rhn.

„Alle etwa nachfolgenden Forderungen über eine
 „der genannten Kategorien werden von nun an nicht
 „mehr berücksichtigt, und alle vorhergehenden sind er-
 „loschen.“

Paragraph 32 bestimmt die Forderungen der
 kontrahirenden Theile überhaupt. Oesterreich fordert

199.000 fl. 8 kr. 2 dr., Baiern 229600 fl. 8 kr. 2 dr. Es hat demnach der erstere Staat an letztern 30.000 fl. zu bezahlen, was nach den §§. 35 und 36 innerhalb dreier Monate vor Unterzeichnung dieser Konvention zu geschehen hat.

„Außerdem (§. 40) erneuern beide Staaten „aus Anlaß gegenwärtiger Ausgleichung der Stif- „tungs-differenzen ausdrücklich die schon im Münchner „Vertrage vom 14. April 1816 Art. XV. enthal- „tene Bestimmung, wodurch allen und jeden Privat- „personen, Korporationen, öffentlichen Anstalten „und Stiftungen der völlig freie Genuß ihres „liegenden und beweglichen Eigenthums, das sich „im Gebiete des andern Staates befindet, ohne „Ausnahme und Hinderniß garantiert ist, und fügen „bei, daß diese Unbeschränktheit des Vermögensge- „nusses auch das Recht in sich schließen soll, über „dieses Vermögen in was immer für einer Art „zu disponiren.“

Das ist der Staatsvertrag vom 19. Dezember 1843.

Aus einer Instruktion des Kreisamtes Nied adto. 20/7 1846 werden wir inne, mit welchen Aktiven und Passiven Salzburg, Innviertl und die betreffenden Parzellen des Hausrückkreises in dieser Sache theilhaftig waren. So hatte

Salzburg	222.147 fl. Akt. und	140.375 fl. rhn. Pass.
Innviertl	3858 " " "	20.571 " " "
Hausrückfr.	482 " " "	— " " "

Die Stiftungen dieser Bezirke mußten also 65.541 fl. R. W. hereinbekommen.

Die stärksten Forderungen bei dieser Ausgleichung machte bairischerseits das Kollegiatstift Laufen (14800 und etliche Gulden); österreichischerseits

das Spital zu Bregenz (4610 fl.) — Die Aktiven des Spitals zu Salzburg mit 6236 fl. und des Klosters Stams mit 2160 fl. wurden zu einer abgesonderten Behandlung aufgespart, über deren Erfolg uns nichts bekannt ist.

Die Ausgleichungsverhandlungen brachten auch zu Tage, daß einige Stiftungsverwalter bisher nicht eben genau gewirthschaftet hatten. — Die Ersatzposten übersteigen die Summe von 20000 fl. — Die stärksten Forderungen an ihre Verwalter hatten das Stift Stams, die bairische Station Weiler, die Stiftungen des Innkreises in Tirol, die Station Wildshut im Innviertl, mehrere Lokalfonds der Stadt Salzburg an Polizeidirektor L*, die Wohlthätigkeits-Stiftungsadministration zu Salzburg an die ehemalige Erigenzkassa des Salzachkreises, u. s. w. — Von allen Ersatzforderungen wurden nur jene des Stiftes Stams in die Konvention aufgenommen. Die übrigen Stiftungen mußten ihre Ansprüche erst von einer fernern Behandlung abhängig machen lassen. Ob diese fernere Behandlung zum Vor- oder Nachtheile der theiligten Stiftungen ausgeschlagen, darüber fehlen uns die Nachrichten.

Wir glauben, daß beide Kompaziszenten in dieser Angelegenheit sehr liberal vorgingen. Wenigstens ist uns dieß betreffs Oesterreich aktenmäßig bekannt. Laut amtlicher Hauptübersicht ddto. 28/2 1835 nämlich betrugen die Reinforderungen der im einzigen Bezirke Braunau gelegenen Pfarrkirchen einschließlich des Armeninstituts St. Peter 6669 fl. CMze., welche bei bairischen Kassen, Kommunen und Privaten ausstehend waren. Bei der Ausgleichung wurden für den ganzen Innkreis nicht mehr als 3858 fl. Aktivforderungen angesetzt.

Von den 20.571 fl. Passiven des Innviertels fielen auf die Stiftungen des Pfliegerichtes Braunau 2292 fl. zur Abzahlung, darunter auf das Almosenamt Braunau allein 853 fl. rhn.

Es ist natürlich, daß bei solcher Billigkeit die eigenländischen Stiftungen über Gebühr leiden mußten, wogegen sich allerlei Beschwerden voraussetzen ließen. — Zudem lag es nach §. 6 der Konvention in der Willkür der Regierung, welche Stiftungen sie zur Befriedigung der bairischen Forderungen hernehmen wolle. Auch diese Bestimmung ließ Reklamationen erwarten. Um nun solch unliebsamen Einreden gleich von vornhinein zu begegnen, sprach die Kreisamtsinstruktion von 20. Juli 1846 aus:

„Es kann keine Einwendung oder Beschwerde
„irgend einer betheiligten Stiftung weder wegen
„Nichtanerkennung ihrer Forderung, oder wegen
„des ihr zu gering scheinenden Betrages der er=
„folgten Anerkennung, noch darüber Platz greifen,
„daß sie beim Vollzuge zu einer Leistung überhaupt,
„oder im bestimmten Ausmaße erscheine, weil die
„Ermittlungen seit Beginn der Ausgleichungsver=
„handlungen a. 1816 auf die erschöpfendste Weise
„stattgefunden haben.“

Dagegen ließ sich freilich nichts mehr sagen.

Waren aber hiemit auch die Klagen supprimirt, so blieb die Thatsache der schweren Ueberbürdung einzelner Stiftungen in Folge dieser Konvention dennoch stehen, und die Thatsache konnte das Kreisamt nicht ignoriren. Darum erlaubt es in der nämlichen Instruktion, daß dort, wo den Stiftungen zu wehe geschieht, Zahlungsfristen von einem bis drei Jahren erwirkt werden können. Ferner erlaubt es auch:

„Dort wo die jährlichen Einkünfte nicht zur Leistung
 „ausreichen, darf das Stammvermögen der
 „Stiftung angegriffen werden.“

Nun erfolgten Bittgesuche auf Bittgesuche von Seite der betroffenen Stiftungen um Fristen oder Aufskündigung von Stammkapitalien. Daneben hatten auch die Kirchenpatrone schweren Stand, indem sie häufig um Unterstützung angegangen wurden. Wenn sie auch nichts gaben, wurden sie doch fortwährend an's Geben erinnert. Und selbst das hat sein Odiöses.

Bei der hilflosen Lage der geistlichen Stiftungen in jenen Tagen muß die katholische Kirche mit Dank die gewissenhafte Bemühung anerkennen, die weltlicherseits zur Rekuperation ihres Eigenthums gemacht wurde. Es mochte freilich nur noch etwas de tot modo millibus sein. — Wie immer! Bei der allgemeinen Kalamität, welche anfangs dieses Jahrhunderts über ganz Europa hereingebrochen, durfte auch die Mutter nicht ungeschoren ausgehen. Lieber in Gottes Namen den Verlust des Vermögens, als der gelbe Meid der sogenannten öffentlichen Meinung über unverdiente Hätschelung der katholischen Kirche, oder als die gehässige Anschuldigung ihrer Indolenz bei den Nothen einer reisenden Zeit. Die aber solchen Schaden angestiftet, sind deshalb noch nicht entschuldigt, wenn ihnen auch vielfach die Aussicht auf ewige Vergeltung wenig Sorgen macht.

Um den Gang der Stiftungsausgleichung zwischen Oesterreich und Baiern nicht zu unterbrechen, haben wir die inzwischen fallenden andern Verwaltungsakte in Betreff des Kirchenvermögens zurückgelassen. Wir müssen nun, um sie aufzuheben und anzureihen, ein paar Jahre zurückkehren.

Anno 1840 wurde abermals von der k. k. Regierung allen Pfarrern und Benefiziaten eine Fassion abgefordert, die mit der Gegenzeichnung der weltlichen Vogtei versehen sein mußte. Die Veranlassung dazu ist uns nicht bekannt. Vielleicht hängt diese Verfügung zusammen mit der nachfolgenden über „Ausscheidung des Stollerträgnisses der neuen Pfarren von dem Einkommen der alten;“ vielleicht auch mit der im Jahre 1841 erlassenen großen „Instruktion zur Herstellung eines Katasters über die Evidenz und Sicherstellung der Stiftungsverbindlichkeiten.

Was erwähnte „Ausscheidung des Stollerträgnisses“ betrifft, so wurde diese mit Hofkanzleierlaß ddto. 30/4 1840 angeordnet und enthielt folgende Normen:

- 1) Die Exzindirung der Stollgebühren von den „alten an die neuen Pfarren hat nur von Fall zu Fall stattzufinden, wenn eine solche alte Pfarre „erledigt wird. — 2) „Sie hat im kommissionellen „Wege zu geschehen.“ — 3) „Das Stolleinkommen „ist zur Einrechnung in die Dotation geeignet. „Eine Einrechnung des Stollerträgnisses in die „Kongrua soll jedoch nur dann geschehen, wenn „der jährliche Ertrag die Summe von 50 fl. übersteigt. —“ 4) „Ist in Ueberlegung zu ziehen, ob „die exzindirten Stollbeträge nicht etwa zur Dotation des an neuen Pfarren zu vermehrenden „Klerus zu verwenden wären.“ — 5) Soll die „Abhängigkeit der neuen Pfarrer von den alten „auch in Betreff des Kirchendienst- und Musikpersonales beseitiget werden.“

Zum Verständnisse dieser Maßregel ist zu bemerken, daß die Pfründner der a. 1784 errichteten Pfarren bis zu jener Stunde die Stollgefälle an die Pfarrer der alten Mutterpfarre verrechnen und abführen mußten. Die Auflaffung dieser Verpflichtung war von der Billigkeit geboten, und fügte in der Weise, wie sie durchgeführt wurde, niemanden ein Unrecht zu. Der Vortheil für die Pfründen der neuen Pfarren sollte jedoch von dieser Maßregel nicht groß sein, da bei Stollbeträgen über 50 fl. ihnen eben so viel von ihren bisherigen Bezügen abgenommen wurde, als sie jetzt weniger an den Mutterpfarrer abgeben durften. Den größten Nutzen dürfte wohl der mobilisirte Kirchenfond von dieser Bestimmung gehabt haben.

Unterm 13. Dezember 1841 erging von der hohen Hofkanzlei im Einverständnisse mit der hohen Studienhofkommission und dem Hofkammerpräsidium die „Instruktion zur Herstellung eines Katasters über die Evidenz und Sicherstellung der Stiftungsverbindlichkeiten, dann ihre Bedeckungskapitale, Realitäten und sonstige nutzbare Rechte.“

Hatte die große Instruktion von 1828 hauptsächlich die Verwaltung des Kirchenvermögens und der geistlichen Stiftungen überhaupt im Auge; so war es der großen Instruktion von 1841 vorzüglich um Blosslegung aller wie immer gearteten geistlichen Stiftungen zu thun.

Das Instrument übertrifft an Genauigkeit und Ausdehnung noch das bairische von 1811. Es beginnt:

„Nach den allgemeinen Prinzipien und nach den
„bestehenden allerhöchsten Anordnungen sollen die

„Stiftungen nach dem Willen des Stifters, so
„lange der Zweck erreicht werden kann, strenge er=
„halten, in Vollziehung gesetzt und die Stiftungs=
„vermögenstheile vollkommen sicher gestellt werden.
„Diese Rechtsprinzipien und allerhöchsten Anord=
„nungen sind den Behörden bei verschiedenen Ge=
„legenheiten und insbesondere in den Direktiven
„zur Aufhebung der geistlichen und welt=
„lichen Korporationen in Erinnerung
„gebracht worden. *) Unerachtet dieser be=
„stimmten Vorschrift besteht doch fast nirgends eine
„genaue Evidenz der Stiftungsverbindlichkeiten und
„ihrer Bedeckungskapitalien, Realitäten und sonstigen
„nutzbaren Rechte. Es ist daher dringend geboten,
„von nun anfangen, diese Evidenzhaltung einzu=
„führen, und das in der Vergangenheit Versäumte
„und Unterlassene nachträglich zu Stande zu bringen.“

Man sieht, das Vornehmen der Staatskirchen=
gutsverwaltung ist ernst, wohlwollend, gewissenhaft
wie zu jeder Zeit, und wie schon auch die Wichtigkeit
der Sache erwarten läßt, an der sich die drei höchsten
Dikasterien im Staate: Hofkanzlei, Studienhofkom=
mission und Hofkammerpräsidium theilnahmen. Wenn
vielleicht auch die Erinnerung an die Direktiven zur
Aufhebung der geistlichen und weltlichen Korporationen
dort und da hart fallen mochte, so zeigte es hinwieder
vom großen Takte, daß man neben der Evidenzhaltung
des Stiftungsgutes auch der Sorge für Erfüllung
der Stiftungsverbindlichkeiten Raum gab. Die Dring=

*) Leider konnten wir diese Direktiven zur Aufhebung der
geistlichen und weltlichen Korporationen nirgends zu Gesicht
bekommen.

lichkeit der Maßregel können selbstverständlich nur jene völlig würdigen, denen eine vollständige Uebersicht aller bisher im Stiftungsfache begangenen Sünden oder sonstiger Mängel vor Augen liegt.

Das Aktenstück enthält zehn lange Paragraphen, die wir hier nur im Auszuge geben können, so weit er zum Verständnisse unumgänglich nöthig ist:

S. I. besagt: „Alle vom 1. November 1841 gemachten Stiftungen zu einem ausdrücklichen bestimmten Zwecke sind mit der bezeichneten speziellen Hypothek, oder mit dem bezeichneten speziellen Kapitale in genaue Evidenz zu stellen. — Die Evidenz hat nach positiven Gesetzen, nach den Prinzipien einer geregelten Vermögensverwaltung, und zur gleichen Sicherheit für Stifter und Stiftungen ohne Ausnahme statt zu finden. Die Behörden bleiben verantwortlich, daß diese Evidenz niemals unterbrochen werde, oder gar verloren gehe.“

S. II. besagt: „Für die bis Ende Oktober 1841 gemachten Stiftungen. insoweit sie nämlich gegenwärtig zur Verfolgung geeignet sind, und sich bei politischen Fonds und Anstalten in Vorschreibung finden, ist die Evidenz der Hypothek nachträglich herzustellen.“

Der Paragraph X. gibt an, welche Fonds und Anstalten im S. II. gemeint sind. Nämlich 1) die dotirten und nichtdotirten öffentlichen Fonds und Anstalten. „Hieher sind alle politischen Fonds, Anstalten und Stiftungen zu verstehen, welche sich in der Verrechnung eines Provinzialzahlamts oder der k. k. Kameral- oder Kreditskassa in Salzburg befinden. — 2) Die übrigen unter der Auf-

„sicht der Staatsverwaltung stehenden politischen
 „Fonds und Anstalten, als die geistlichen und welt=
 „lichen Stiftungen, landesfürstliche, städtische Fonds
 „und Anstalten, Korporationen, Gemeinden, Bruder=
 „schaften, Kapellen und Kirchen, insoweit der Lan=
 „desfürst, das Kammerale oder sonst ein öffentlicher
 „Fond das Patronatsrecht ausübt und diese nicht ohne=
 „hin in Verrechnung eines Provinzialzahlamtes stehen.“

§. III. bestimmt den Gegenstand noch näher: „Es
 „handelt sich um jene Stiftungen, wofür eigene
 „Urkunden oder Dokumente vorhanden sind, woraus
 „sich mit Gewißheit entnehmen läßt, daß ursprünglich
 „spezielle Hypotheken ausgemittelt waren, deren
 „Evidenz jedoch in der Folgezeit unterbrochen
 „worden. Durch diese Instruktion soll übrigens
 „keineswegs die Freiheit beschränkt sein, mit dem
 „Stammvermögen der Hypotheken zum Vortheil
 „der Fonds frei zu schalten.“ *)

§. IV gibt die Form der tabellarischen Aufführung
 aller bis 1841 gemachten Stiftungen an. Die Ta=
 bellen sollen enthalten: die sichergestellten Stiftungs=
 verbindlichkeiten (rentirende und nicht rentirende Rea=
 litäten, rentirende und nicht rentirende nutzbare Rechte,
 verzinsliche und nicht verzinsliche Kapitalien und Ob=
 ligationen) ferner das jährliche Erforderniß der Stif=
 tung, die Angabe, worauf die Sicherheit beruhe (ob
 auf rentirenden oder nicht rentirenden Realitäten u. s. w.
 wie oben). Erstere (die Realitäten) sind namentlich

*) Es wäre vielleicht für den Forscher der Beisatz wün=
 schenswerth, wer denn eigentlich das Recht habe, mit dem
 Stammvermögen der Stiftungshypotheken frei zu schalten? —
 und wie weit man diese Freiheit auszubehnen gedenke?

zu bezeichnen; bei letztern (Obligationen) ist anzuzeigen, ob sie öffentliche oder Privatobligationen sind, wie viel sie Prozente betragen, ferner der Tag der Obligationsausstellung, die Nummer, die Serie und die Summe.

§. V beschäftigt sich mit den noch nicht sichergestellten Stiftungsverbindlichkeiten. Der dafür bestimmte tabellarische Entwurf muß angeben: die Stiftungen, ihren Betrag vor der Finanzoperation a. 1811, dann den Betrag derselben in Einlöschscheinen, dann den Betrag in Konventionsmünze, dann auch, ob sie sicher zu stellen sind durch verloszbare oder unverloszbare Kapitalien und Obligationen. — „Es ist hier „wohl zu berücksichtigen, daß hier nicht Stiftungen „aufzunehmen sind, welche gegenwärtig nicht persolvirt. „oder auch nicht in den Vormerkungen aufgeführt „werden. Es handelt sich nicht um Hervorrufung „von Verbindlichkeiten, welche schon vorlängst erloschen „sind, oder erkindirt wurden (die Furcht vor Banko's „Geist) auch nicht um Aufhebung von Obliegen- „heiten, deren Bedeckungskapitale gänzlich verloren „gegangen, oder welche durch Abtretung von Stif- „tungshypotheken irgendwohin übertragen worden sind „(ach laß, laß ruh'n die Todten!) — Auf den für „verloste Kapitalien zu erhaltenden Schuldscheinen „müssen die Stiftungsverbindlichkeiten indorsirt werden. „Außerdem jedoch ist nicht nothwendig, den zufälligen „oder wiederholten Veränderungen des Stiftungska- „pitals nachzuforschen, indem es keinen erheblichen „Unterschied machen kann, ob die Interessen von dieser „oder jener Obligation fließen. — Selbst bei Stif- „tungsverbindlichkeiten von verkauften Gütern und „Realitäten genügt die sichere Ueberzeugung, daß die „Stiftung auf der verkauften Realität wirklich hafte

„und mit derselben an den neuen Besitzer kraft des „Kaufvertrages nicht übergegangen sei.“

S. VI gibt die tabellarische Aufzeichnung der unbelasteten Kirchenkapitalien an, welche zur Deckung der nicht sichergestellten Stiftungen bei irgend einer Kirche vorzuschlagen sind.

(Translation des Ect. Simonismus auf das Kirchenvermögen?)

S. VII schreibt die Verfassung von zwei Tabellen vor, welche angeben müssen das freie und belastete Vermögen von Realitäten oder Kapitalien einer Stiftung.

S. VIII fordert eine Tabelle zur klaren Uebersicht sämtlicher Stiftungsverbindlichkeiten, in welcher Tabelle die in Tab. I und II getrennt aufgeführten Verbindlichkeiten vereinigt aufgeführt werden sollen.

S. IX besteht, daß die letztern drei Tabellen alle Jahre vorgelegt werden sollen, um von dem freien und belasteten Vermögen der einzelnen politischen Fonds und Anstalten zur „beruhigenden Uezeugung“ zu gelangen.

S. X setzt, außer dem unter S. II schon angeführten Gegenständen, auch noch fest, daß der Termin zur Beendigung des Operats für die Bogteien der letzte Oktober 1842 sei. — „Die Hofkanzlei setzt „voraus, daß diese Operate mit voller Aufmerksamkeit „und Genauigkeit, übrigens ohne übertriebene Angestrengtheit zu Stande gebracht „werden.“

Das ist der Inhalt der großen Instruktion von anno 1841.

Sofort begann die Arbeit der Bogteien mit Aufsuchung der Originalstiftbriefe. Wir erinnern uns, daß diese schon a. 1784 abgefordert und größtentheils

nicht mehr in die Zechen zurückgelegt worden sind. Was von diesen wichtigen Urkunden wieder an Ort und Stelle gelangte, wurde während der Kriegszeit und der Landesveränderung verworfen oder verschleppt. Nun — 1842 — plötzlich die gemessensten Aufträge an die geistlichen Vogteien zur Vorlage der Stiftbriefe in originali. Als Antwort darauf galt ein allgemeines Klagen, daß „häufig nicht ein einziger Stiftbrief, ja nicht einmal ein Bruchstück hievon in den Zechschreinen vorliege.

Obwohl nach §. 10 der großen Instruktion „ohne übertriebene Angstlichkeit das Operat zu Stande gebracht werden soll,“ so war doch die Buchhaltung in diesem Punkte sehr ängstlich, und stellte bei Abgang dieser Originalurkunden Stiftungen in Frage, die seit Menschengedenken persolvirt und verrechnet worden waren. Es bedurfte oft der energischsten Anstrengungen der Kommissariate und Pflegerichte, um sie für den Stifter und seine arme Seele zu retten; und trotzdem manchmal vergebens. Wir glauben, es sind bei dieser Gelegenheit viele Stiftungen supprimirt worden, denen nichts fehlte, als dieses Dokument. *)

*) Wenn wir bedenken, welch hohen Werth die politische Kirchengutsverwaltung zu gewissen Zeiten auf die Originalstiftbriefe legt, so daß sie nicht einmal (wie im Jahre 1786) sondern öfters Stiftungen für erloschen erklärte, wofür diese Urkunden nicht mehr exhibirt werden konnten (so grenzt es an einen unmännlichen Leichtsin, wenn einzelne Vogteien die Stiftungskapitalien zwar einnehmen, jedoch mit Errichtung der gesetzlichen Stiftbriefe oft jahrelang zaudern, oder diese ganz unterlassen, wie der Verfasser dieses beweisen kann. Ebenso großer Leichtsin ist es aber, wo nicht mehr, wenn Subaltern-

Während der Arbeit müssen sich Schwierigkeiten ergeben, zudem das Hofkanzleidekret nicht für alle damit manipulirenden Beamten die nöthige Klarheit besessen haben, weil unterm 7. November 1842 — also acht Tage, nachdem das Operat schon hätte vollendet sein sollen, — das Kreisamt Nied für die

stellen solche Briefe in irgend welchem Akte, wohin sie nicht gehören, wo sie demnach kein Mensch sucht, und als verloren gelten müssen, liegen lassen, anstatt sie dem theilhaftigen Pfründner zuzusenden, oder in die Zechen zurückzulegen. Wir haben ebenfalls solche Urkunden in alten fremdartigen Papieren aufgefunden, und sie den Eignern zurückgesandt. — Aber auch das wäre schlimm, wenn Oberbehörden die Einsendung von dergleichen Originalien urgirten, diese dann zurückbehielten, zehn oder zwanzig Jahre später neuerdings die Vorweisung derselben von den Vogteien forderten, und weil diese nicht möglich, ganze Reihen von Stiftungen oder darauf beruhender Rechte in Frage stellten, während die urgirten Dokumente vielleicht in ihrer nächsten Nähe in einem Kanzleischranke vermodern.

Wie aber die Weglage der Stiftbriefe selbst nach anderer Seite hin, Nachtheil sein kann, davon ein auffallendes Beispiel. Die Lokalie U**** ist gänzlich aus Meßstiftungen dotirt. Laut einer noch vorhandenen Abschrift des von der k. k. Buchhaltung zu Linz ddto. 5/6 1795 foramsirten Bedeckungsbogens, der von dem seinerzeit berühmten Joseph Cybl gefertigt ist, obliegen einen jeweiligen Lokalisten allbort jährlich ein Seelenamt und hundertneunundsiebzig Stiftmessen zur Persolution. Am Schlusse dieses Bedeckungsausweises heist es: „Dieser Bedeckungsausweis ist von dem geistlichen und weltlichen Vogtei zur beständigen Vorschrift in dem Kirchengeschreine aufzubewahren, und dem betreffenden Seelsorger jederzeit eine Abschrift zur Wissenschaft mitzutheilen.“ — Jahrein Jahraus bezieht der Pfründner seinen Gehalt von diesen Stiftungen; die aufhabende Last hingegen kam so in Vergessenheit, daß a. 1844 der damalige Pfarrer, in Folge der erzählten Stiftungsrevidenzstellung zur Angabe der vorhandenen Stiftungen aufgefordert, unterm 29. Jänner berichten konnte, er habe jährlich nur ein Amt und vier Qua-

geistlichen und weltlichen Vögteien eine Erläuterung nothwendig fand, unter welche Gattungen sich die für die Evidenz und Sicherstellung der Stiftungs- Verbindlichkeiten tabellenmäßig aufzuführenden Stiftungen, Fonds und Anstalten reihen lassen. — Solche Gattungen werden vierzehn angegeben; und zwar:

- Gattung 1 Kirchen, Kapellen, Bruderschaften, wo solche gesetzlich bestehen;
 " 2 Seminarien, geistliche Korrektionshäuser;
 " 3 Schulen und Unterrichtsanstalten;
 " 4 Stipendien für Schulen;
 " 5 Lehrgelder und Ausstattungen;
 " 6 Armeninstitute;
 " 7 Besondere Armenstiftungen, unter was immer für einer Benennung, z. B. Liebesvereine;
 " 8 Spitäler, Siechenhäuser, Irrenhäuser, sofern sie nicht Staatsanstalten sind;
 " 9 Versorgungsanstalt für arme gebrechliche Personen; z. B. Bürger spitäler;
 " 10 In Geldbetheilung bestehende Pfründenstiftungen;
 " 11 Waisenhäuser;
 " 12 Fonds für Kommunalzwecke;

tembermessen zu persolviren. Kein einziger Pfründner daselbst nach dem Zweiten wußte mehr von diesem Ausweise: daher das obige Facit. *) — So ist's vielleicht an mehreren Orten, weil die Stiftbriefe abhanden gekommen.

*) Oder sind etwa genannte Stiftungen kraft bischöflicher Machtvollkommenheit reduzirt worden?

- Gattung 13 Stiftungen bei Handwerker-Zunungen;
 " 14 Die bei Stiftern und Klöstern zu beson-
 deren Zwecken bestimmten Stiftungen.

Die nämliche Kreiskurrende spricht auch die gemeinsame Haftung der geistlichen und weltlichen Vogtei für diese Operate aus.

Gelegenheitlich dieser Arbeit entzifferte sich das Vermögen von sechs Pfarrergotteshäusern des Pfliegerisches Braunau so:

Gilgenberg	2181 fl.	Vermögen.	Davon frei:	720 fl.;	belastet	1460 fl.
Handenberg	2040 "	"	"	1620 "	"	420 "
Neufkirchen	3809 "	"	"	1077 "	"	2732 "
St. Georgen	1659 "	"	"	1152 "	"	543 "
St. Peter	6601 "	"	"	5168 "	"	1433 "
Ueberaggern	731 "	"	"	371 "	"	359 "

Von den Gotteshäusern Ranshofen, Schwand und Braunau, welche Pfarrkirchen auch zum Bezirke Braunau gehören, standen keine Vermögensausweise dem Verfasser zur Einsicht.

Wir erinnern, daß a. 1692 bei der Kirche Handenberg eine Obligation vorhanden war, die allein ein Vermögen von 15.000 fl. rhn. repräsentirte.

Es läßt sich denken, daß diese Arbeit eine zeitraubende war, so schwierig wol wie jene von 23. Oktober 1782. Darum war nöthig befunden, daß zur gedeihlichen Förderung derselben ddto. 23/7 1843 abermals eine Urgenz an die weltlichen Vogteien abgesandt wurde. Sie ist eine Regierungsinstruktion, und hatte nebenher auch den Zweck, die Gerichte zur „genauesten Eruirung derjenigen Bezüge, welche Besitzer von Zehendrechten auf dem ihnen verpflichteten Grundbesitzthum

zu stehen," aufzufordern. Die Arbeit sollte nach Angabe des Erlasses im Einklange mit den Bestimmungen vom 23. (26?) Dezember 1817 zur Regulirung der Besteuerung dienen.

Auch diese Urgenz ist selbst wieder ein weitläufiges Operat in zehn Abschnitten, dreiundsiebzig Paragraphen und elf Tabellen. Durch dieses Operat sollte die Regierung bis in's kleinste Detail mit dem Zehenderträgnisse bekannt werden. Die Arbeit ist so genau, daß sie sich der bairischen Fassionsinstruktion von 1811 ebenbürtig an die Seite stellen darf. Unseres Bedünkens war sie der nothwendige Grundbau der nachfolgenden Zehendrelution, deren Durchführung später die Revolution von 1848 so gefällig war auf sich zu nehmen.

Während die Arbeiten über die Stiftungsverbindlichkeiten mit dem Jahre 1846 zum Abschlusse gediehen, verzögerte sich das Anhängsel davon über die Zehenten bis in's Jahr 1848. Noch am 23. Februar gedachten Jahrs, also kaum drei Wochen vor den Märzereignissen, befahl ein Kreisamtszirkular den weltlichen Vogteien, halbjährige Berichte über den Fortgang ihrer dießbezüglichen Arbeiten vorzulegen.

Sonderbar! Auch bei Menschen, denen ein jäher Tod bevorsteht, fügt es sich oft, daß eine Ahnung sie antreibt, Alles in Ordnung zu bringen.

Eines hatten die meisten Vogteien in dem Stiftungsoperate aufzuführen vergessen: Die Area der Friedhöfe als rentirende Realität von wegen der Grabstellgebühren, die hie und da üblich sind. Die k. k. Buchhaltung ermangelte nicht, das Versehen gut zu machen und forderte a. 1845 den Vogteien

eine Angabe über das Erträgniß der Grabstellen nach zehnjährigem Durchschnitte ab. — In Folge dieser Aufforderung genießen wir jetzt das Vergnügen zu wissen, wie hoch im Bezirke Braunau unsere Ruhestätten amtlich taxirt sind. Der jährliche Ertrag des Friedhofes zu Ranshofen ist zu 50 fl., — jenes zu Neufkirchen, Gilgenberg und Handenberg zu je 25 fl., jenes zu St. Peter und zu St. Georgen zu je 15 fl., zu Schwandt und Ueberraggern zu je 10 fl. angegeben.

Nachdem so der Humus, der den Menschenleib aufnehmen soll, richtig abgewogen, blieb für die Autoren der Stiftungsvidenzstellung nichts mehr zu wünschen übrig. Somit war, für die niederen Verwaltungsstellen wenigstens, die Arbeit geschlossen. Das Pfliegergericht Braunau allein hatte für sie 38 Buch Tabellen Regalformat verbraucht.

In den Jahren 1844 und 1846 wurde auch die Frage erhoben, wem wohl die Beschaffung der Paramente und der übrigen Kircheneinrichtung gesetzlich zustehet? Diese Frage war für die Kirchenpatrone unserer Zeit sehr bedenklich, und man trieb sie bis zur Hofkanzlei hinauf. Diese ließ die Frage gewissermassen in der Schwebe. Denn anstatt sich für ein gewisses Prinzip auszusprechen, beschied sie, daß es bei dem bisher in jeder einzelnen Kirche stattfindendem Miß zu verbleiben habe.

Wir dürfen über den größeren Operationen mit dem Kirchenvermögen das beschränktere Walten der offiziellen Rechnungsbehörden im häuslichen Kreise nicht vergessen.

Mit den jährlichen Kirchenrechnungen ging's jetzt den geregelten Gang. Vogtei und Buchhaltung kannten einander; und bei dem Bestreben der erstern die letztere

wie nur möglich zu befriedigen, nahmen Anstände und Erledigungen von Jahr zu Jahr eine verjüngtere Gestalt mit mildem Antlitz an. — Wir würden jedoch der Rechnungsbehörde unrecht thun, wollten wir daraus schließen, daß sie in dieser letzten Zeit weniger sorgsam für das Kirchenvermögen geworden. Anno 1839 muß die Vogtei St. Peter das Schießpulver ersetzen, das sie am Frohnleichnamstage auf Kosten der Kirche verschossen; — nebenbei auch dreißig Kreuzer als zu viel verrechnete Auslage für Abholung der heiligen Oele. — Anno 1844 beanstandet sie dem Mefner zu Ueberagern die Preißeigerung für Reinigung der Kirchenwäsche; dem Orgelaufzieher allda die von fünfzig Kreuzer Conv. Wze. jährlich auf einen Gulden vierzig Kreuzer erhöhte Forderung für das Orgelaufziehen. Für beide tritt die weltliche Vogtei in ihrer Erläuterung in Schranken:

„Die Seife ist im Preise gestiegen“ — perorirt sie für den Mefner — „und die Einkünfte des Schullehrers sind so gering, daß man unmöglich verlangen kann, daß der Mann die Reinigung der Wäsche aus Eigenem bestreite.“

Zu Gunsten des Orgelaufziehers plaidirt sie:

„Niemand findet sich in der Gemeinde vor, der sich wenigstens siebenzig Tage im Jahre um den plazidirten Betrag pr. 50 fr. zum Orgelaufziehen herbeilassen will. Selbst um einen Gulden vierzig Kreuzer ist noch keiner um das Geschäft zu beenden, indem er für einmaliges Orgelaufziehen nur $1\frac{3}{7}$ fr. bezieht u. s. w.

Inmitten dieser Thätigkeit der politischen Kirchen-gutsverwaltung kamen das Jahr 1848, die bischöflichen Konferenzen a. 1849, das Konkordat a. 1855,

der Jubel darüber 1356, und seither das stille Schaffen der neuen Zeit. Was sie in Bezug auf das Kirchengut schaffen wird, das mag nach einem halben oder ganzen Säculum ein anderer darstellen. Wir sind mit unserer Arbeit am Ende. Nur Eines erübrigt noch: Ein kurzes Resümé unserer bisherigen Darstellung.

Wir sehen schon vor dritthalbhundert Jahren im erzkatholischen Churbatern in Betreff des Kirchengutes die nämlichen Grundsätze aufgestellt, welche die heutigen Regierungen festhielten. Im Jahre 1616 brachte die politische Verwaltung die einschlägigen Verfügungen in die Land- und Polizeiordnung, und zwei hundert Jahre später (1812) figurirten die Exigenzen für den Klerus als „Ausgaben für die geistliche Polizei.“ — Schon vor dem Schwedenkriege waren die nämlichen Ansichten in dieser Beziehung maßgebend, worüber in jüngster Zeit die Klage so laut geworden. Die Ordonnanzen der achtziger Jahre des abgelaufenen Säculums konnten nur den Werth einer treuen Copie und — das Verdienst der Durchführung jener Grundsätze beanspruchen. Wir sehen nämlich, daß lange Zeit noch die Praxis hinter der Theorie zurückblieb.

Noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts waren die Aufzeichnungen der weltlichen Vogtei über die jährliche Bewegung im Kirchenvermögen sehr primitiver Art. Verständlich konnten ihre Relationen an den Churfürstlichen Hof auch nicht vollständiger darüber sein. Der Anstände waren wenig und waren gegenseitig. Die Verwendung der jährlichen Revenuen der geistlichen Güter unterzog die Verwaltung noch keiner besonders ängstlichen Kontrolle. Der weltliche Kom-

missär kümmernte sich überhaupt nur um das Plus oder Minus gegen das vorige Jahr. Er hielt sich nur berufen, gegen allenfallsige schreiende Verwaltungssünden des Klerus Einsprache zu thun. — Die reicheren Kirchen halfen den ärmeren und der Schule unentgeltlich aus, und wurden hierin getren von den wohlhabenden Bruderschaften unterstützt. Daneben blieb immer noch Geld genug, um „zur Konsevation des Vaterlandes“ nicht Unansehnliches vorzuschießen, oder dem dürftigen Landesadel für längere oder kürzere Zeit aus der Verlegenheit zu helfen. Der Staat faßte das Kirchengut noch mit weichen Händen an. Daß es bei der geringen Kontrolle der politischen Verwaltung noch so gut stand mit dem Kirchenvermögen, zeigt unter anderm auch für das Geschick und die Ehrlichkeit der geistlichen Vogtei, ohne welche Ehrlichkeit auch die ausgesuchtesten Praekauttionen wenig oder nichts nützen.

Etwas fester brückt der Staat seit a. 1740. Mit diesem Jahre hörte die Ureinlichkeit der weltlichen Kirchenrechnungsprotokolle auf. Die Schuldurkunden der Kirchen und Stifnungen werden in extenso eingetragen, der Barvorrath nur nach Gutdünken des Vogteikommissärs ausgeliehen, die Zechschreine fleißiger skonttrirt, die vorhandenen Münzsorten beschrieben. Zugleich kamen die Stempel und Taxen auf. — Aber noch blieb das Pfründengut ohne eingehendere Untersuchung; der geistlichen Vogtei wurde in dem Bedarfe für den Kultus nichts eingeredet, und der Schmuck des Gotteshauses, die Würde und der Pomp des Gottesdienstes durfte unter dem Drucke einer sparsamen Verwaltung nicht leiden. Die Kirche war in

dieser Beziehung noch Herr im Hause, wenn auch der Miethsmanu zusehends mehr Platz fordert.

Die Periode dauerte bis 1779, wo das Innviertl zum letztenmale kurfürstlich hieß.

Wir treten nun in die Periode der Staatsjouvenrätät über das Kirchenvermögen, wo all die Grundsätze der Land- und Polizeiordnung von a. 1616 in Szene gesetzt wurden.

Mit dem Jahre 1780 befinden wir uns plötzlich in den Händen einer Kanzlei voll Beamten, alle bestimmt, das pekuniäre Beste der katholischen Kirche zu besorgen. Gleich als ob das Kirchenvermögen am Rande einer Krida stünde, hören wir ringsum das Feldgeschrei: „Sparen.“ — Unter diesem Prätexte kommen großartige Pläne zur Ausführung. Klöster, Kirchen, Bruderschaften werden supprimirt und ihr Vermögen mobil gemacht. Tausende von frommen Stiftungen werden aufgelassen, das Einkommen der Pfründen wird bis auf die Nerven bloß gelegt, das Erträgniß der geistlichen Güter bis herab auf die Friedhöfe abgewogen, das Kirchengut besteuert, das „überflüssige Silber“ von den Altären herabgenommen, die Opferstöcke aus den Kirchen entfernt, sämtliche erreichbare Kapitalien dem öffentlichen Fonde zur Disposition gestellt. Alles vermög „der wesentlichen Rechte und Pflichten des Landesfürsten.“

Neben diesen Maßregeln en grös trifft die Detailwirthschaft Bestimmungen über den Verbrauch von Wachs, Weihrauch, Oel, Oblaten, über Remunerationen für Kapitelboten, Sänger, Fahnenträger, Orgelaufzieher, Kirchenwäschereiniger, Kirchenrechnungsfonzipisten u. s. w. Die starre Rechnungsformel setzt

selbst in die Ehrlichkeit des Klerus ein fränkendes Mißtrauen, und trifft Verfügungen, die das Volk in seinen religiösen Gefühlen schwer verletzen. Wir haben die Signatur dieser Periode, ihre Erfolglosigkeit ungeachtet der bestgemeintesten Anstrengungen schon oben geliefert.

Auffallend war uns gegenüber diesem Vorgehen des weltlichen Staates das völlig passive Verhalten der geistlichen Oberbehörde. Seit 1711, wo der Prälat von Ranzhofen drohte, die nach seiner Meinung ungebührlichen Zunehmungen der weltlichen Vogtei ad ordinarium gelangen zu lassen: finden wir in den uns vorliegenden Akten durch 140 Jahre weder ein Anrufen des bischöflichen Schutzes von Seite der oft ziemlich bedrängten Stiftungen und Pfründner, noch eine Protestation der Bischöfe gegen irgend eine noch so einschneidende Maßregel. Freilich für letztere wären auch diese Akten nicht das anständige Repositorium gewesen. — Wer aber hundert Jahre und darüber zu etwas schweigt, von dem gilt ja doch vielleicht das *Consentire videtur*. — Wir finden aber selbst das aus dem Wesen einer Staatsreligion erklärlich.

Wenn der Herr Geschichte macht, so schreibt er nach menschlicher Elle gemessen gewöhnlich in langen Perioden, aber nie vergißt er den Schlusßpunkt beizusetzen. Einen solchen Satz hat Gott nebst mehreren in jüngster Zeit in Oesterreich und anderwärtig vollendet. Der Schlusßpunkt ist das Konkordat. Mit ihm und mit dem Aufgeben des Systems einer Staatsreligion von Seite der Regierungen ist grundsätzlich die Zeit der politischen Kirchengutsverwaltung vorüber und es hat die Kirche — ob früher oder später — in ihr dießbezügliches Amt einzutreten. Wird irgendwo länger

als eben bis zum Ablaufe der Maschine nöthig ist, die bisherige Gepflogenheit beibehalten, so kann dieß bloß in Folge einer Inkonsequenz geschehen, die immerhin auch bei den Lenkern der Staaten zu den möglichen Dingen zählt. — Uebrigens wird ein Besonnener der politischen Verwaltung eine gefährliche Einsicht in den Stand des Kirchenvermögens unter keinen Umständen versagen; vorzüglich so lang, als jene kirchlichen Institutionen fehlen, welche den Staat hierin zu ersetzen bestimmt sind.

Das Lehramt des Beichtvaters.

(Schluß.)

B.

Abichtlich führten wir diese einzelnen Methoden der beschaulichen Orden nach der Grundmethode des h. Sulpicius ausführlicher an, da die Ignatianische ohnehin bekannt und überall zu finden ist, damit der Beichtvater sowohl eine Auswahl für seine Beichtkinder, eine Erleichterung für sie, wie in der Methode der Karmeliten finden könne, als auch deswegen, damit der Hochwürdige Klerus selbst, dem oft nicht so viel Gelegenheit zur Hand steht, sich mit mehreren Methoden der Meditation in Bekanntschaft zu setzen, mit selben näher vertraut